

**Richtlinie
der Stadt Augsburg
zur Förderung von Aktions- oder Werbegemeinschaften
der Stadtteilzentren und der Innenstadtteilbereiche
aufgrund des Beschlusses des Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss
vom 08.12.2010
in der Fassung vom 18.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014**

Präambel

Die Augsburger Stadtteilzentren und die Innenstadtteilbereiche (im Folgenden Teilzentren) sind wichtige lokale Infrastruktureinrichtungen. In allen Teilzentren trägt die Nahversorgung als bedeutender Frequenzbringer erheblich zur Vitalität und zur Identifikation mit dem Teilzentrum sowie zur Wohnqualität bei.

Als Knotenpunkte bürgerlicher und gewerblicher Engagementnetzwerke bieten -neben der City Initiative Augsburg e. V.- gerade auch Aktions- oder Werbegemeinschaften (im Folgenden: Gemeinschaften) in den Teilzentren die Rahmenbedingungen für die Entfaltung wirtschaftlicher, sozialer und bürgerschaftlicher Aktivität. Durch eine bedarfsorientierte Angebotsgestaltung wirken Gemeinschaften als kompetenter Ansprechpartner in Angelegenheiten freiwilligen Engagements integrativ, motivierend, koordinierend, sozialgestalterisch und wirtschaftlich im Teilzentrumsleben.

Ziel der Stadt Augsburg ist neben der Sicherung der Nahversorgung auch die Förderung lebendiger und attraktiver Teilzentren. Mit dieser Richtlinie unterstützt die Stadt Augsburg im Rahmen der verfügbaren, jährlichen Haushaltsmittel solche Gemeinschaften, die in diesem Sinne wirken.

§ 1 Zielsetzung und Gegenstand der Richtlinie

(1) Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Augsburger Teilzentren kontinuierlich standortorientiert und wirtschaftlich nach Maßgabe der Präambel dieser Richtlinie weiter zu entwickeln.

(2) Gegenstand der Richtlinie ist ein jährlicher Zuschuss für Gemeinschaften zum Erhalt und der Gestaltung stabiler und lokal verankerter Strukturen der Teilzentren.

§ 2 Förderfähige Gemeinschaften

Förderfähige Gemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie sind eingetragene Vereine (e.V.) die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Interessenvertreter nur des jeweiligen Teilzentrums
- Vereinszweck ist die wirtschaftliche Entwicklung des Teilzentrums
- Der Vereinszweck wird nachhaltig verfolgt
- Die Gemeinschaft betreibt Stadtteilmarketing
- Ein angemessener Mitgliedsbeitrag wird erhoben
- Politische Unabhängigkeit und religiöse Neutralität

Gemeinschaften, die nicht eingetragene Vereine sind, können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie entsprechend dem Ziel dieser Richtlinie agieren und analog eines eingetragenen Vereins vorstehende Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Förderung

(1) Die Stadt Augsburg leistet an eine Gemeinschaft auf Antrag einen Basiszuschuss in Höhe von 1.000 Euro jährlich.

(2) Eine von einer Gemeinschaft durchgeführte einzelne Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie fördert die Stadt Augsburg mit 50% der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro, sofern nicht eine anderweitige städtische Förderung erfolgt.

(3) Der Zuschuss nach Absatz 2 begrenzt sich pro Kalenderjahr und Gemeinschaft auf 1.000 Euro.

Zuschüsse nach Abs. 2 werden nur auf Antrag, welcher spätestens binnen sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen zu stellen ist, ausbezahlt. Eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung mit Belegen, sowie die Erklärung, bei der Stadt Augsburg keine weiteren projektbezogenen Zuschüsse beantragt zu haben, sind vorzulegen.

Dienstleistungen der Stadt Augsburg können durch die Stadt Augsburg verrechnet werden (Tiefbauamt etc.).

(4) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse nach Abs. 1 oder Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Förderungen unter 50 Euro werden nicht gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

(5) Der Zuschuss dient ausschließlich der institutionellen Förderung und versteht sich als Höchstbetrag.

(6) Werden die Mittel entgegen den in dieser Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt oder alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder verletzt die Gemeinschaft andere Verpflichtungen, so hat die Gemeinschaft die nicht zweckentsprechend verwandten Mittel zurück zu erstatten.

(7) Die Gemeinschaft weist bei jeder Förderung in geeigneter Weise (Pressemitteilung, Vereinszeitschrift, Broschüren) hierauf hin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Augsburg, 23.12.2013

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister